Ein Forum auswählen

1. Einführung
2. Gibt es eine Forum-Wahl?
 1. Ratifizierung
 2. b) Vertragsrechte
 3. c) Reservierungen
3. Auswahl des besten Forums
 1. Überlegungen zur Zulässigkeit
 2. Fachwissen der Vertragsorgane
 3. Materielle Bestimmungen der Verträge
 4. Die Rechtsprechung der Vertragsorgane
 5. Die allgemeinen Kommentare oder Empfehlungen der Vertragsorgane
 6. Zeitaufwand für die Entscheidung von Fällen
 7. Vorläufige Maßnahmen/Dringende Maßnahmen
 8. Heilmittel
 9. Einhaltung der Ansichten des Ausschusses
 10. Überschneidung mit nichtvertraglichen Mechanismen
 11. Regionale Mechanismen versus Vertragsorgane

1. Einleitung

Derzeit gibt es vier Verträge, die ein individuelles Beschwerdeverfahren beinhalten, und in manchen Sachverhaltssituationen stehen potenziellen Beschwerdeführern möglicherweise mehr als ein Vertrag zur Verfügung. In diesen Fällen muss der Beschwerdeführer entscheiden, welches der Verfahren der beste Weg wäre, seinen Fall voranzubringen. Dabei wird ermittelt, ob dem Beschwerdeführer mehr als ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung steht, und entschieden werden, welcher der verfügbaren Wege vorzuziehen ist.

2. Gibt es eine Forumwahl?

Der Einzelne hat zunächst die Wahl des Forums, wenn mindestens:
(a) der Staat hat mehr als eines der Fakultativprotokolle ratifiziert und/oder mehr als eine der erforderlichen Erklärungen abgegeben, in denen er die Zuständigkeit der Ausschüsse für die Prüfung individueller Beschwerden anerkennt, und
(b) die Sachlage bezieht sich auf ein Recht, das in mehr als einem dieser Verträge enthalten ist.

Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, können sich die Zulässigkeitskriterien je nach

Beschwerdemechanismus dennoch auf die potenzielle Wirksamkeit der verschiedenen Vertragsbeschwerdeverfahren in Bezug auf den Fall des Einzelnen auswirken.

> **a) Ratifizierung**

Eine Einzelperson kann nur eine Beschwerde gegen einen Staat einreichen, der sowohl den Vertrag ratifiziert als auch den damit verbundenen individuellen Beschwerdemechanismus akzeptiert hat. Daher besteht der erste Schritt darin, die Verträge und individuellen Beschwerdemechanismen zu bestimmen, denen der Staat, der Gegenstand der Beschwerde ist, als Vertragspartei angehört. Wenn der Staat mehr als einen individuellen Beschwerdemechanismus akzeptiert hat, ist es möglich, dass der Einzelne das Forum frei wählen kann.

Unterschiede hinsichtlich des Datums der Akzeptanz verschiedener Beschwerdemechanismen können auch die Wahl des Forums einschränken, da der Verstoß nach der Ratifizierung aufgetreten sein muss, es sei denn, der Verstoß dauert an.

> **b) Vertragsrechte**

Eine Einzelperson kann nur eine Beschwerde wegen einer Verletzung von Rechten einreichen, die in dem mit dem Beschwerdemechanismus verbundenen Vertrag festgelegt sind. Der nächste Schritt besteht daher darin, festzustellen, ob sich der Sachverhalt auf eine Verletzung von Rechten in mehr als einem der Verträge bezieht (die über einen Beschwerdemechanismus verfügen, den der betreffende Staat ratifiziert hat).

> **c) Reservierungen**

Ein Vertragsstaat hat möglicherweise Vorbehalte zu einem oder mehreren der Verträge angebracht, die sich auf die Durchführbarkeit der Beschwerde auswirken würden. Der Beschwerdeführer sollte daher alle vom Staat eingebrachten Vorbehalte und alle Kommentare des Vertragsorgans zu dem Vorbehalt prüfen.

3. Auswahl des besten Forums

Die folgenden Faktoren sollten bei der Auswahl des am besten geeigneten Forums berücksichtigt werden, wenn mehr als ein Vertrag gelten kann.

> **a) Überlegungen zur Zulässigkeit**

Ein bestimmter Fall kann im Rahmen aller oder einiger Beschwerdemechanismen zulässig sein oder auch nicht. Das heißt, ein Fall kann nach einem Vertrag unzulässig, nach einem anderen jedoch zulässig sein.

Einzelpersonen versus Gruppen

Ansprüche im Rahmen von CAT und CCPR sind auf Einzelpersonen beschränkt, während Ansprüche im Rahmen von CERD oder CEDAW sowohl von Gruppen als auch von Einzelpersonen geltend gemacht werden können.

Zeitbegrenzungen

CERD verlangt, dass ein Beschwerdeführer seinen Fall innerhalb von sechs Monaten nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel einreicht.

Im Fall des CCPR gibt es keine Frist für die Geltendmachung einer Klage, sehr lange Verzögerungen bei der Geltendmachung der Klage können jedoch vom Menschenrechtsausschuss als Missbrauch des Rechts auf Vorlage angesehen werden. Der Menschenrechtsausschuss wird verlangen, dass eine „überzeugende" oder „vernünftige" Erklärung abgegeben wird, um eine erhebliche Verzögerung bei der Einreichung einer Beschwerde zu rechtfertigen.

Im Fall von CAT gibt es keine Frist für die Geltendmachung eines Anspruchs.

Im Fall von CEDAW gibt es keine Frist für die Geltendmachung eines Anspruchs.

Wurde der Fall jemals von einem anderen internationalen Forum geprüft?

- CCPR – Laut CCPR darf dieselbe Beschwerde nicht bei einem anderen internationalen Forum anhängig sein. Mit anderen Worten: Zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde darf die Angelegenheit nicht Gegenstand eines anderen Verfahrens der internationalen Untersuchung oder Beilegung sein. Sobald ein Verfahren zur internationalen Untersuchung oder Beilegung vollständig abgeschlossen ist, spricht theoretisch nichts mehr dagegen, dass eine individuelle Kommunikation über denselben Sachverhalt geführt wird. In der Praxis haben jedoch viele Vertragsstaaten Vorbehalte zu den einschlägigen Verträgen geltend gemacht, die eine Rückgriffnahme auf den Menschenrechtsausschuss ausschließen, sobald ein anderes internationales Verfahren, sei es regional oder universell (UN), in Anspruch genommen wurde.

 Der Menschenrechtsausschuss gestattet jedoch, dass derselbe Antragsteller denselben Sachverhalt verschiedenen Gremien vorträgt, wenn die Vertragsbestimmungen unterschiedlich sind. Beispielsweise kann ein Petent eine Frage der Vereinigungsfreiheit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und eine Diskriminierungsklage aufgrund desselben Sachverhalts vor dem Menschenrechtsausschuss einreichen.

- CAT – Laut CAT darf es weder derzeit noch in der Vergangenheit eine parallele Beschwerde vor einem anderen internationalen Forum geben. Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn die Angelegenheit im Rahmen eines anderen Verfahrens der internationalen Untersuchung oder Beilegung geprüft wird oder jemals geprüft wurde (Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a; Regel 107 Buchstabe d). Diese Einschränkung gilt immer dann, wenn ein internationales Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, auch wenn dieses Verfahren bereits abgeschlossen ist.

 Was die „gleiche Angelegenheit" betrifft, so interpretiert CAT dies so, dass es sich um denselben Petenten handelt, der denselben Sachverhalt verschiedenen Gremien vorlegt.

 Einige internationale Verfahren gelten nicht als Verfahren zur „internationalen Untersuchung oder Beilegung". Zum Beispiel die Tatsache, dass die Angelegenheit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Folter zur Kenntnis gebracht wurde oder im Rahmen des „1503-Verfahrens" des UN-Wirtschafts- und Sozialrats von den Arbeitsgruppen der Unterkommission der Vereinten Nationen geprüft wird B. der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte (die Arbeitsgruppe für Kommunikation) oder der Kommission für Menschenrechte (die Arbeitsgruppe für Situationen), werden nicht als ausreichend angesehen, um eine Einzelbeschwerde unzulässig zu machen.

- CERD – Es besteht keine Verpflichtung, eine Beschwerde beim CERD einzureichen und denselben Fall vor oder gleichzeitig zu einem anderen Verfahren internationaler Untersuchung zu bringen.

- CEDAW – Gemäß dem Fakultativprotokoll zu CEDAW ist eine Mitteilung unzulässig, wenn dieselbe Angelegenheit bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens internationaler Ermittlungen oder Beilegung geprüft wurde oder wird (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a). Diese Einschränkung gilt immer dann, wenn ein internationales Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, auch wenn dieses Verfahren bereits abgeschlossen ist.

Einige internationale Verfahren werden von CEDAW wahrscheinlich nicht als Verfahren zur „internationalen Untersuchung oder Beilegung" angesehen. Zum Beispiel die Tatsache, dass die Angelegenheit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen zur Kenntnis gebracht wurde oder im Rahmen des „1503-Verfahrens" des UN-Wirtschafts- und Sozialrats von der Arbeitsgruppe behandelt wird Mitteilungen oder die Arbeitsgruppe für Situationen werden wahrscheinlich nicht als ausreichend angesehen, um eine einzelne Mitteilung unzulässig zu machen.

b) Fachwissen der Vertragsorgane

CAT, CEDAW und CERD haben alle einen engeren Fokus in Bezug auf die Kategorie der geschützten Personen oder Rechte als das CCPR. Dieser Unterschied kann bei der Entscheidung, welches Forum für einen bestimmten Fall am besten geeignet ist, wichtig sein. Wenn es in einem Fall also nicht nur um Diskriminierung, sondern auch um die Verweigerung eines fairen Verfahrens oder eine Verletzung der Meinungsfreiheit geht, wäre es wahrscheinlich vorzuziehen, mehrere oder miteinander verbundene Verstöße gleichzeitig vor dem Menschenrechtsausschuss zur Sprache zu bringen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Fall nicht nur auf Foltervorwürfe beschränkt, sondern auch Überlegungen zu einem ordnungsgemäßen Verfahren oder einer willkürlichen Inhaftierung angestellt werden.

c) Materielle Bestimmungen der Verträge

Obwohl sich Vertragsrechte überschneiden, können sich die in mehr als einem Vertrag enthaltenen Rechte hinsichtlich ihrer Spezifität, ihres Umfangs und der Kategorien von Personen, die sie schützen, unterscheiden. Es ist wichtig, die Bestimmungen jedes Vertrags zu lesen, um ihre Bedingungen, ihre Beschränkungen und ihre bisherige Auslegung durch die Ausschüsse zu vergleichen und ihre Anwendbarkeit in einem bestimmten Fall sicherzustellen.

Überschneidende Rechte in mehr als einem Vertrag im Zusammenhang mit einem Beschwerdeverfahren sind die folgenden:

Diskriminierung von Frauen

Das CEDAW-Übereinkommen deckt eine Vielzahl von Kontexten ab, in denen es um die Diskriminierung von Frauen geht. Antidiskriminierungsbestimmungen finden sich in allgemeiner

Form im CCPR, insbesondere in den Artikeln 3 und 26. Die CEDAW-Definition von Diskriminierung im Vertrag enthält Elemente, die auf das Konzept der Diskriminierung im CCPR angewendet werden sollten, die jedoch der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Deutung. Beispielsweise stellt die CEDAW-Definition klar, dass Diskriminierung Handlungen umfasst, die den Zweck oder die Wirkung haben, die Gleichberechtigung zu beeinträchtigen, und deckt daher eindeutig Gesetze oder Richtlinien ab, die auf den ersten Blick neutral erscheinen.

Diskriminierung in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ehe und Familienbeziehungen

Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in Bezug auf Ehe und Familienbeziehungen sind sowohl in Artikel 16 CEDAW als auch in Artikel 23 Absatz 4 CCPR geregelt.

Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft

Das CERD-Übereinkommen deckt eine Vielzahl von Kontexten ab, in denen es um Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft geht. Antidiskriminierungsbestimmungen finden sich in allgemeiner Form im CCPR, insbesondere in Artikel 26. Die CERD-Definition von Diskriminierung im Vertrag beinhaltet Elemente, die auf das Konzept der Diskriminierung im CCPR angewendet werden sollten, die jedoch der Auslegung des Ausschusses unterliegen. Beispielsweise stellt die CERD-Definition klar, dass Diskriminierung Handlungen umfasst, die den Zweck oder die Wirkung haben, die Gleichberechtigung zu beeinträchtigen, und deckt daher eindeutig Gesetze oder Richtlinien ab, die auf den ersten Blick neutral erscheinen.

Verbreitung von Rassenhass

Sowohl Artikel 4 des CERD als auch Artikel 20 des CCPR verpflichten die Staaten, die Aufstachelung zum Rassenhass zu verbieten.

Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Das CAT-Übereinkommen deckt eine Reihe von Rechten im Zusammenhang mit dem Verbot von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ab. Auch Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind in Artikel 7 des CCPR verboten. Das Verständnis von Folter durch CAT und das Menschenrechtskomitee, wie in

seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 19 dargelegt, ist ähnlich.

Die CAT-Definition enthält jedoch bestimmte Elemente, die darauf hindeuten, dass Artikel 7 des CCPR eine breitere Anwendung finden könnte. Im Gegensatz zum CAT-Übereinkommen ist der Begriff „Folter" im CCPR nicht definiert und unterliegt daher möglicherweise nicht den ausdrücklichen Beschränkungen des CAT-Übereinkommens.

- Der Menschenrechtsausschuss hat betont, dass der Staat gemäß Artikel 7 verpflichtet ist, jede Person vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, unabhängig davon, ob sie von Personen in ihrer amtlichen Eigenschaft, außerhalb ihrer offiziellen Eigenschaft oder im Rahmen ihrer Amtstätigkeit verübt wird eine private Kapazität. Dies steht im Gegensatz zu den Definitionen der Folterkonvention in Artikel 1 und 16.

- Um im Sinne des CCPR als Folter zu gelten, müssen die Taten nicht zu einem bestimmten Zweck begangen worden sein. Nach dem CAT-Übereinkommen muss der Schmerz oder das Leid zu einem der in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Zwecke zugefügt worden sein, zu denen die Erlangung von Informationen oder eines Geständnisses, die Bestrafung, Einschüchterung oder Nötigung oder Diskriminierung gehören.

Darüber hinaus kann es im Zusammenhang mit CAT einen Schwereschwellenwert geben, der im Zusammenhang mit der CCPR nicht gilt.

Andererseits enthält CAT im Gegensatz zum CCPR eine bestimmte Anzahl von Eventualrechten und Pflichten (z. B. Verhinderung, Strafverfolgung, Untersuchung, Nichtzurückweisung), die im CCPR nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

> **d) Die Rechtsprechung der Vertragsorgane**

Der Menschenrechtsausschuss hat zu vielen CCPR-Rechten eine Rechtsprechung entwickelt. CAT hat eine weitaus begrenztere Rechtsprechung entwickelt, und zwar hauptsächlich zur Frage der Rückführung oder Auslieferung unter Umständen, in denen Personen wahrscheinlich Folter ausgesetzt wären. CERD verfügt nur über sehr wenig Rechtsprechung, da nur sehr wenige Beschwerden eingehen. Da das Fakultativprotokoll der CEDAW erst am 22. Dezember 2000 in Kraft trat, muss noch eine entsprechende Rechtsprechung entwickelt werden.

Sofern vorhanden, sollte die Rechtsprechung zu den Vertragsbestimmungen, auf die man sich berufen möchte, bei der Wahl des besten Gerichtsstands geprüft werden. Möglicherweise hat ein Ausschuss in der Vergangenheit bereits eine Entscheidung zu einem ähnlichen Fall getroffen. Die Ausschüsse versuchen, bei der Auslegung der Verträge eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten. Daher wird eine frühere Entscheidung in einem ähnlichen Fall einen guten Anhaltspunkt für die Chancen auf einen erfolgreichen oder erfolglosen Ausgang im jeweiligen Fall geben. Anschließend ist es bei der Auswahl eines Forums auch hilfreich, in der Einreichung eines Autors auf Gemeinsamkeiten seines Falles mit bereits entschiedenen Fällen hinzuweisen.

> **e) Die allgemeinen Kommentare oder Empfehlungen der Vertragsorgane**

Die Ausschüsse haben möglicherweise einen „allgemeinen Kommentar" oder eine „allgemeine Empfehlung" zum Gegenstand oder zu verwandten Themen der potenziellen Beschwerde abgegeben. Ein allgemeiner Kommentar oder eine allgemeine Empfehlung ist eine vom Ausschuss offiziell angenommene Erklärung, die ein bestimmtes Vertragsrecht auslegt, klarstellt oder erweitert. Allgemeine Kommentare und Empfehlungen werden in den Jahresberichten der Ausschüsse veröffentlicht. Auch wenn ein Ausschuss über keine entwickelte Rechtsprechung zu einem Vertragsrecht verfügt, kann er einen Allgemeinen Kommentar abgegeben haben, der seine Interpretation oder seinen Standpunkt zu einem bestimmten Thema darlegt. Diese Allgemeinen Bemerkungen können verwendet werden, um die wahrscheinliche Position des Ausschusses zu einem Thema zu bewerten, wenn keine Rechtsprechung vorliegt. Anschließend sollte sich ein Autor bei der Auswahl eines Forums in seinen Beiträgen an den Ausschuss auch auf die Formulierung allgemeiner Kommentare oder Empfehlungen beziehen, die seinen Fall unterstützt.

> **f) Zeitaufwand für die Entscheidung von Fällen**

Die vier Ausschüsse unterscheiden sich hinsichtlich der Zeit, die für die Prüfung von Beschwerden benötigt wird. Beispielsweise hat der Menschenrechtsausschuss die längste Verzögerung. Im Durchschnitt kann es ab dem Zeitpunkt der Registrierung einer Beschwerde etwa zwei Jahre dauern, bis Unzulässigkeitsentscheidungen getroffen werden, und endgültige Stellungnahmen in der Sache können von der Registrierung bis zum Abschluss vier Jahre dauern. Fälle werden zügiger bearbeitet, wenn sowohl der Antragsteller als auch der Vertragsstaat dem Ausschuss innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle Informationen zukommen lassen. Entscheidungen, die die Fragen der Zulässigkeit und der Begründetheit kombinieren, dauern manchmal nur zwei Jahre, insbesondere in Fällen der Todesstrafe.

CAT hat keinen nennenswerten Rückstand an Beschwerden: Entscheidungen über Fälle, einschließlich der Zulässigkeit und der Begründetheit, werden in der Regel in weniger als zwei Jahren getroffen. Es werden nur wenige Fälle an das CERD weitergeleitet, daher sind Verzögerungen aufgrund der Anzahl der Fälle nicht möglich. Da das Beschwerdeverfahren der CEDAW noch in den Kinderschuhen steckt, ist ein Rückstand derzeit kein Problem.

> **g) Vorläufige Maßnahmen/Dringende Maßnahmen**

Wenn ein Fall dringender Natur ist und der Autor möchte, dass das Komitee den Staat auffordert, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen (z. B. einen Hinrichtungsaufschub oder einen Aufschub der Abschiebung), ist die Bereitschaft oder Fähigkeit des Komitees, solche Anträge an die Vertragsstaaten zu richten, von entscheidender Bedeutung Faktor. Auch die Erfolgsquote solcher Anfragen sollte berücksichtigt werden.

Um einen irreparablen Schaden für das Opfer des mutmaßlichen Verstoßes abzuwenden, können einstweilige Maßnahmen angeordnet werden. Während im Jahresbericht nun angegeben wird, wie oft der Sonderberichterstatter Anträge auf einstweilige Maßnahmen gestellt hat, wird nicht angegeben, wie vielen dieser Anträge stattgegeben wurde. Berichten zufolge liegt die Erfolgsquote im Menschenrechtsausschuss bei über 90 % und im Fall von CAT bei fast 100 %.

> **h) Abhilfemaßnahmen**

Im Einzelfall können unterschiedliche Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen zur Verfügung stehen. Die bisherige Rechtsprechung kann Aufschluss über die Präferenzen eines Vertragsorgans für bestimmte Anträge von Vertragsstaaten in Bezug auf Rechtsbehelfe geben. Es kann sein, dass ein Ausschuss mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit als ein anderer Ausschuss die spezifische Abhilfemaßnahme fordert, die der Beschwerdeführer anstrebt, oder dass er überhaupt eine bestimmte Abhilfemaßnahme spezifiziert.

Jahrzehntelang legte der Menschenrechtsausschuss kein bestimmtes Rechtsmittel fest und überließ es eher dem Vertragsstaat, das erforderliche Rechtsmittel zu bestimmen. Andererseits hat der Ausschuss die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu aufgefordert, beispielsweise eine bestimmte Entschädigungssumme zu zahlen, eine vollständige Entschädigung zu leisten, eine Person auf einer bestimmten Dienstaltersebene wieder in den öffentlichen Dienst einzustellen, Gesetze zu ändern, einen Gefangenen freizulassen, und ein Todesurteil umwandeln.

CAT wird davon überzeugt sein, dass ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus Artikel 3 nachgekommen ist, eine Person nicht zwangsweise in einen Staat zurückzuschicken, in dem es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass sie in Gefahr wäre, mit verschiedenen Mitteln gefoltert zu werden . Hierzu gehören Lösungen rechtlicher Art (z. B. die Gewährung von Asyl oder einer befristeten oder dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für den Antragsteller) oder Lösungen politischer Art (z. B. die Suche nach einem Drittstaat, der bereit ist, den Antragsteller in sein Hoheitsgebiet aufzunehmen verpflichten sich, ihn oder sie nicht zurückzubringen oder auszuschließen). Darüber hinaus kann ein Staat zur Entschädigung von Folteropfern verpflichtet sein, auch wenn ein Staatsbeamter nicht strafrechtlich verurteilt ist.

CERD schlägt manchmal Abhilfemaßnahmen vor, die nicht persönlicher Natur sind, und empfiehlt, dass die Gesetzgebung geändert wird oder der Vertragsstaat seine Politik und Verfahren in dem betreffenden Bereich überprüft oder anderweitig allgemeine Maßnahmen ergreift, um Rassendiskriminierung in der Zukunft entgegenzuwirken. CERD hat außerdem empfohlen, Untersuchungen zu Berichten über Diskriminierung durchzuführen und den Antragstellern eine Entschädigung oder ein Angebot einer alternativen Beschäftigung zu gewähren.

> **i) Einhaltung der Ansichten des Ausschusses**

Menschenrechtsausschuss

Von den endgültigen Ansichten, die im Laufe der Geschichte des Fakultativprotokolls angenommen wurden, haben drei Viertel einen Verstoß gegen den Pakt festgestellt. Ein erheblicher Teil der registrierten Fälle stammt jedoch aus einer sehr begrenzten Anzahl von Ländern.

Nach Angaben des Ausschusses wurde ihr Beharren darauf, dass als Reaktion auf die Feststellung eines Verstoßes Abhilfe geschaffen wird, in etwa einem Fünftel der Fälle respektiert.

Komitee gegen Folter

Bislang sind die Vertragsstaaten im Allgemeinen den Ansichten des Ausschusses gefolgt, insbesondere in Fällen nach Artikel 3, in denen sie davon Abstand genommen haben, Personen in Länder abzuschieben, in denen ihnen Folter droht.

Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung

In den wenigen entschiedenen Fällen haben die Vertragsstaaten im Allgemeinen den Stellungnahmen der Ausschüsse Folge geleistet, Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Richtlinien und Verordnungen erlassen.

Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Noch nicht anwendbar.

> **j) Überschneidung mit nichtvertraglichen Mechanismen**

Die Sonderverfahren und Eilbeschwerden

Im letzten Jahrzehnt hat die Menschenrechtskommission zahlreiche Sonderverfahren mit immer umfangreicheren Mandaten geschaffen. Es gibt über ein Dutzend Länderberichterstatter/-vertreter/unabhängige Experten und fast zwei Dutzend thematische Berichterstatter/-vertreter/unabhängige Experten sowie zwei thematische Arbeitsgruppen. In den letzten Jahren haben die Sonderverfahren über 50 Feldmissionen durchgeführt und jährlich etwa 1000 dringende Appelle herausgegeben.

Zu den Verfahren, die Beschwerden entgegennehmen und in irgendeiner Form darauf reagieren, gehören:

Arbeitsgruppen

- Die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen
- Die Arbeitsgruppe für gewaltsames oder unfreiwilliges Verschwindenlassen
- Die Arbeitsgruppe für Situationen

Thematische Berichterstatter/Vertreter

- Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen
- Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger

- Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungs- und Meinungsfreiheit
- Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten
- Sonderberichterstatter für zeitgenössische Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz
- Sonderberichterstatter für religiöse Intoleranz
- Sonderberichterstatter zum Thema Folter
- Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen

und einige Länderberichterstatter oder -vertreter, die normalerweise jährlich ernannt werden.

Die Sonderverfahren verfügen im Vergleich zu den Vertragsorganen hinsichtlich einer Reihe von Funktionen über mehr Flexibilität.

- Die Mandate oder Tätigkeiten der Berichterstatter sind nicht unbedingt mit der Ratifizierung der Standards des Menschenrechtsvertrags verbunden. Die Sonderverfahren decken daher Staaten ab, die bisher das Vertragssystem oder einen Teil seiner Funktionsweise (einen bestimmten Vertrag, einzelne Mitteilungen, Untersuchungen) gemieden haben. Der Kreis der Staaten, auf die sich die thematischen Sonderverfahren beziehen, ist daher breiter als diejenigen, die Gegenstand der mit den Verträgen verbundenen Beschwerdeverfahren sind.

- Die Einlegung dringender Rechtsbehelfe hängt nicht von der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, wie etwa der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe, ab. Im Gegensatz zu den Vertragsorganen, die im Wesentlichen einen schriftlichen und mündlichen Dialog mit Staaten außerhalb des betreffenden Staates führen, besteht die normale Arbeitsweise der Sonderverfahren darin, den bzw. die betroffenen Staat(en) zu besuchen.

Zumindest solange es keine allgemeine Ratifizierung der Menschenrechtsverträge und der damit verbundenen individuellen Beschwerdemechanismen gibt, werden Mechanismen erforderlich sein, die die Grundsätze des internationalen Menschenrechtsschutzes über die Teilnahme am Vertragssystem hinaus erweitern.

Gleichzeitig gibt es Überschneidungen. Einige Staaten unterliegen sowohl der Aufmerksamkeit besonderer Verfahren als auch der Vertragsorgane. Die von den Sonderverfahren bei ihrer Arbeit angewandten Standards sind häufig die Menschenrechtsverträge, sie nutzen jedoch auch nichtvertragliche Bestimmungen wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen. Dennoch handelt es sich bei dieser Überschneidung manchmal nicht streng genommen um eine Duplizierung. Vertragsorgane

verfügen nur über begrenzte Kapazitäten, um allgemeine Notsituationen zu bewältigen, sich auf systemische Menschenrechtsverletzungen zu konzentrieren oder sich über einen längeren Zeitraum auf Menschenrechtsverletzer zu konzentrieren.

Es gibt Situationen, in denen Einzelfälle zu im Wesentlichen gleichen Fragen zunächst an die Sonderverfahren und später an die Vertragsorgane weitergeleitet werden. Bisher neigten die Vertragsorgane dazu, diese anfänglichen Bitten nicht als Verstoß gegen die Bestimmungen des CAT, des Fakultativprotokolls zum CCPR und des Fakultativprotokolls der CEDAW zu betrachten, die Kommunikation im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die geprüft wurden oder geprüft werden, nicht zulassen , im Rahmen eines anderen Verfahrens der internationalen Untersuchung oder Beilegung.

Die Arbeit der Sonderverfahren ist in vielerlei Hinsicht sichtbarer. Ihre Arbeit umfasst oft Untersuchungen vor Ort oder hochkarätige Besuche. Sie haben einen direkteren Medienkontakt und erstatten in der Regel persönlich Bericht an die Menschenrechtskommission und/oder die Generalversammlung. Mit ihrer Arbeit ist zudem eine Unmittelbarkeit verbunden, die häufig nicht mit der methodischen Prüfung von Berichten oder der langwierigen schriftlichen Prüfung einer relativ kleinen Anzahl von Einzelfällen durch die Vertragsorgane verbunden ist. Die Sichtbarkeit der Sonderverfahren hat in der Praxis dazu geführt, dass die einzelnen bei den Vereinten Nationen eingegangenen Beschwerden an Länder- oder Themenberichterstatter weitergeleitet wurden. Eine vorherige Analyse der Fähigkeit der Vertragsorgane, diese individuellen Beschwerden zu berücksichtigen, findet häufig nicht statt. Derzeit gibt es im Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte keine klaren und transparenten Prioritäten hinsichtlich der am besten geeigneten Gerichtsbarkeit für Beschwerden.

Diejenigen, die im Amt des Hohen Kommissars für die Weiterleitung von Beschwerden an Vertrags- oder Nichtvertragsmechanismen zuständig sind, neigen dazu, zwischen zwei Arten von Mitteilungen zu unterscheiden: sogenannte „dringende Beschwerden", die normalerweise an die Sonderverfahren gerichtet sind, und inhaltliche Beschwerden ohne Eilbeschwerde Dimension, die in den Beschwerdeverfahren der Vertragsorgane landen kann oder auch nicht. Das Hauptaugenmerk liegt auf der Weiterleitung dringender Appelle an die jeweiligen Länder- oder Themenberichterstatter oder Arbeitsgruppen und gegebenenfalls auf der Koordinierung gemeinsamer dringender Appelle zwischen diesen Verfahren. Es wird kaum darauf geachtet, die Beschwerde stattdessen an ein Vertragsorgan zu richten.

Allerdings wurde die Handlungsfähigkeit der Vertragsorgane in diesem dringenden Kontext unterschätzt. In etwa 90 % der Fälle, in denen der Menschenrechtsausschuss sein Verfahren für einstweilige Maßnahmen in Anspruch genommen hat, sind die Staaten seinen Forderungen gefolgt. Der Rekord von CAT liegt bei fast 100 %.

Im Falle des Fakultativprotokolls handelt der Menschenrechtsausschuss normalerweise über den

Sonderberichterstatter für neue Mitteilungen; Ist der Sonderberichterstatter nicht erreichbar, wird das UN-Sekretariat ein Mitglied des Präsidiums des Ausschusses erreichen. In Bezug auf CAT kann das UN-Sekretariat direkt mit dem Berichterstatter für neue Beschwerden und einstweilige Maßnahmen zusammenarbeiten. Daher werden Anträge auf einstweilige Maßnahmen in keinem Fall bis zur vollständigen Sitzung der Vertragsorgane aufgeschoben.

Darüber hinaus ist das Kriterium für die Anwendung des Eilverfahrens oder der einstweiligen Maßnahmen nicht die endgültige Feststellung, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind. Der Test ist ein irreparabler Schaden. Gemäß den Regeln des Menschenrechtsausschusses können „einstweilige Maßnahmen wünschenswert sein, um irreparablen Schaden für das Opfer abzuwenden". Die Beantragung der Anwendung einstweiliger Maßnahmen „impliziert keine Entscheidung über die Begründetheit der Mitteilung." Aus den Regeln geht auch hervor, dass ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen keine positive oder endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit impliziert (obwohl eine willkürliche Missachtung der dem Antrag zugrunde liegenden Bedingungen nicht mit der Absicht des Vertrags vereinbar wäre). Nach den CAT-Regeln ist das Kriterium für die Anwendung des Verfahrens einstweiliger Maßnahmen ebenfalls die Vermeidung eines „möglichen irreparablen Schadens" für die Person, die behauptet, Opfer eines Verstoßes zu sein. Laut CAT bedeutet ein solcher an den Vertragsstaat gerichteter Antrag nicht, dass über die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde entschieden wurde.

Gleichzeitig war die Anwendung des Kriteriums „irreparabler Schaden" durch die Vertragsorgane bisher begrenzt, da es nur wenige relevante Fälle oder Anfragen gab. Der Menschenrechtsausschuss könnte davon ausgehen, dass willkürliche Inhaftierungen keinen irreparablen Schaden darstellen, wenn eine finanzielle Entschädigung für die im Gefängnis verbrachte Zeit eine Alternative wäre. Wenn jemand verschwunden ist, hat der Menschenrechtsausschuss bisher nicht das Verfahren einstweiliger Maßnahmen genutzt, um die Herausgabe der Person anzuordnen.

Darüber hinaus ist eine Eilbeschwerde bei einem Vertragsorgan nur dann zulässig, wenn der Vorwurf einer Verletzung eines Vertragsrechts vorliegt. Da das CCPR beispielsweise die Todesstrafe selbst nicht verbietet, müssen sich Vorwürfe auf Bestimmungen des Pakts wie das Recht auf ein faires Verfahren beziehen. Oder da das CCPR die Auslieferung oder Ausweisung selbst nicht verbietet, müssen sich die Vorwürfe beispielsweise auf das Recht beziehen, keiner Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden.

Bei der Entscheidung über den relativen Nutzen der Vertragsorgane und der Sonderverfahren in einem bestimmten Fall sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- Wenn der Autor seinen Fall nicht ausdrücklich an ein Vertragsorgan richtet, besteht ein erhebliches Risiko, dass er vom UN-Sekretariat nicht dorthin weitergeleitet wird. Daher ist

es für Personen, die ihre Fälle von einem Vertragsorgan entscheiden lassen möchten, von entscheidender Bedeutung, dass sie dies in ihrer ersten Korrespondenz ausdrücklich an das Vertragsorgan richten.

- Betrifft ein Fall einen Staat, der den geltenden Vertrag ratifiziert und das damit verbundene Beschwerderecht anerkannt hat, sollte der Einzelne den Vertragsmechanismus nutzen. Obwohl das Verfahren eindeutig langwierig ist, hat das Ergebnis wesentlich mehr Gewicht als die Ergebnisse von Berufungsverfahren in Sonderverfahren.

- Als Instrument der Interessenvertretung oder als Methode, Druck auf Staaten auszuüben, damit diese Gesetze, Richtlinien oder Praktiken ändern, ist eine Entscheidung eines Vertragsorgans, die einen Verstoß gegen die rechtlichen Verpflichtungen des Staates feststellt, möglicherweise von viel größerer Wirkung.

- Die Vertragsorgane haben nicht entschieden, dass die vorherige oder gleichzeitige Prüfung eines Falles durch eines der Sonderverfahren die Prüfung des Falles durch das Vertragsorgan verhindern würde. Während die Entscheidungen der gerichtsähnlichen Vertragsorgane maßgeblicher sind, waren die Sonderverfahren in der Lage, Länderbesuche durchzuführen. Daher kann es strategisch vorteilhaft sein, einige Fälle, insbesondere den Fall einer dringenden Berufung, gleichzeitig an das zuständige Sonderverfahren und das Vertragsorgan zu richten.

- Bisher tendierten die Vertragsorgane dazu, ihre Anträge auf einstweilige Maßnahmen auf eine begrenzte Anzahl von Umständen anzuwenden, insbesondere auf solche, bei denen andernfalls irreparabler Schaden entstehen würde. Daher werden dringende Rechtsmittel im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Auslieferung oder Ausweisung an einen Staat, in dem der Person Folter droht, oder in Fällen, in denen die Vollstreckung der Todesstrafe unmittelbar bevorsteht, von den Vertragsorganen wahrscheinlich schnell und effizient bearbeitet. Das Handeln des Vertragsorgans stärkt in diesem Zusammenhang auch die Interessen des Einzelnen, da es auf rechtlichen Verpflichtungen des Staates beruht. Es scheint jedoch keine negativen Folgen zu haben, wenn ein solcher Fall gleichzeitig an die entsprechenden Sonderverfahren weitergeleitet wird. Im Zusammenhang mit anderen Arten von Angelegenheiten sollte sich die Beurteilung, ob die Vertragsorgane in einer dringenden Angelegenheit wahrscheinlich einstweilige Maßnahmen ergreifen werden, auf die Überlegung konzentrieren, ob ansonsten ein irreparabler Schaden entsteht oder nicht. Da die Vertragsorgane Fälle, die an die Sonderverfahren weitergeleitet wurden, nicht von der Prüfung ausgeschlossen haben, kann es von Vorteil sein, davon auszugehen, dass die Vertragsorgane handeln können, und den Fall gleichzeitig an das Vertragsorgan und das Sonderverfahren weiterzuleiten.

ECOSOC-Resolution 1503/Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Kommission zum Status des Frauenmechanismus und systemische Menschenrechtsverletzungen oder Kommunikation mit Auswirkungen auf Gruppen und Minderheiten

In den meisten Beschwerden, die bei den Vereinten Nationen eingehen und sich auf systemische oder Gruppenrechtsverletzungen oder auf Missbräuche bei massiven Menschenrechtsverletzungen berufen, wird der konkrete UN-Mechanismus, mit dem sie sich befassen wollen, nicht erwähnt. Meistens werden diese Beschwerden oder Briefe an ein Verfahren weitergeleitet, das auf der Grundlage eines Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) entwickelt wurde. Fälle, die ein systematisches Muster von Menschenrechtsverletzungen oder Opfergruppen betreffen, werden im Allgemeinen nicht an die Vertragsorgane weitergeleitet.

Das ECOSOC 1503-Verfahren zielt nicht auf die Beurteilung der Richtigkeit eines isolierten einzelnen Verstoßes oder den Vorschlag einer bestimmten Abhilfe ab. Insgesamt soll damit die UN-Menschenrechtskommission auf Fälle massiver Menschenrechtsverletzungen aufmerksam gemacht und anschließend UN-Staaten unter Druck gesetzt werden, Maßnahmen gegenüber dem Staat zu ergreifen, beispielsweise durch die Ernennung eines Sonderberichterstatters zur Untersuchung und Überwachung die Situation. In den ECOSOC 1503-Fällen geht es darum, festzustellen, dass es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass „ein konsistentes Muster grober und zuverlässig nachgewiesener Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliegt". Klagen können von Einzelpersonen eingereicht werden, die nicht über den gleichen Grad an Beziehung zum Opfer oder den Nachweis der Befugnis verfügen, im Namen des Opfers zu handeln, wie es die Vertragsbeschwerdemechanismen erfordern.

Einzelpersonen, die eine Beurteilung individueller Ansprüche anstreben, aber auch Opfer in einem breiteren Kontext systemischer Menschenrechtsverletzungen sind, die Gruppen oder Minderheiten betreffen, können und sollten das Vertragssystem nutzen, sofern die staatliche Ratifizierung der relevanten Instrumente und Zulässigkeitsvoraussetzungen dies zulassen. Das Fakultativprotokoll zum CCPR deckt eindeutig Beschwerden von Minderheiten (Artikel 27) oder systemische Diskriminierung (gemäß Artikel 26) ab. Eine Reihe anderer Bestimmungen des Pakts beziehen sich auf Gruppenrechte oder Rechte, die in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden, wie beispielsweise die Religionsfreiheit. Das Unterscheidungsmerkmal dessen, was im Rahmen des Pakts im Unterschied zu ECOSOC 1503-Fällen gebracht werden kann, sollte nicht darin bestehen, ob sie sich auf Gruppen beziehen oder systemischer Natur sind. Voraussetzungen für die Nutzung des Fakultativprotokolls sind, dass es ein identifizierbares Opfer gibt und die Mitteilung vom Opfer oder einer Person übermittelt wurde, die dem Opfer nahe genug steht.

Bei der Entscheidung über den vergleichenden Nutzen der Vertragsorgane und des ECOSOC 1503-Verfahrens in einem bestimmten Fall sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- Wenn der Beschwerdeführer seinen Fall nicht ausdrücklich an ein Vertragsorgan richtet und der Fall im Kontext einer Situation massiver, grober oder systematischer Menschenrechtsverletzungen oder von Verletzungen, die insbesondere Gruppen oder Minderheiten betreffen, gestellt wird, ist dies wahrscheinlich Es wird vom UN-Sekretariat nicht an ein Vertragsorgan weitergeleitet. Daher ist es für Personen, die ihre Fälle von

einem Vertragsorgan entscheiden lassen möchten, von entscheidender Bedeutung, dass sie dies in ihrer ersten Korrespondenz ausdrücklich an das Vertragsorgan richten.

- Wenn sich ein Fall auf einen Staat bezieht, der den geltenden Vertrag ratifiziert und das damit verbundene Beschwerderecht anerkannt hat, sollte der Einzelne den Vertragsmechanismus nutzen, ungeachtet der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer Gruppe oder Minderheit oder der Tatsache, dass es sich um systemische Umstände handelt Verletzungen der Menschenrechte. Obwohl der Prozess eindeutig langwierig ist, hat der Einzelne die Möglichkeit, dass sein Fall direkt behandelt wird, anstatt in einem stark politisierten und unbestimmten Kontext behandelt zu werden.

- Da Fälle im Rahmen des ECOSOC-Resolution-1503-Verfahrens nicht auf individueller Basis gelöst werden, hindert nichts den Einzelnen daran, gleichzeitig das Verfahren in Anspruch zu nehmen und auf das individuelle Beispiel von Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, die in einem Kontext stattgefunden haben weitreichende Menschenrechtsverletzungen.

Beschwerden, die Frauen betreffen, werden auch an die Commission on the Status of Women (CSW) gerichtet. Im Rahmen des Kommunikationsverfahrens des CSW werden Vorwürfe von Verstößen gegen Frauen, die sich gegen einen bestimmten Staat richten, von einer CSW-Arbeitsgruppe geprüft. Sie prüfen auch die Antworten der Regierung auf diese Vorwürfe. Die Arbeitsgruppe legt dem CSW einen Bericht vor, in dem sie ihn auf die Mitteilungen aufmerksam macht, die offenbar ein konsistentes Muster zuverlässig nachgewiesener Ungerechtigkeit und diskriminierender Praktiken gegenüber Frauen offenbaren. Der Bericht identifiziert die Kategorien von Verstößen, die in den Mitteilungen aufgedeckt werden. Im Gegenzug kann das CSW den Bericht „zur Kenntnis nehmen" und/oder dem ECOSOC Handlungsempfehlungen in Bezug auf die in den Mitteilungen aufgedeckten Trends und Muster geben.

Ähnliche Überlegungen zur relativen Nützlichkeit des ECOSOC 1503-Verfahrens gelten für die Abwägung der Nützlichkeit des CSW-Verfahrens gegenüber dem CEDAW-Fakultativprotokoll oder den anderen Beschwerdeverfahren der Vertragsorgane, die sich auf Frauenrechte beziehen. Das CSW trifft keine Entscheidungen über die Begründetheit von Mitteilungen, und das Mitteilungsverfahren bietet daher keine Möglichkeit zur Wiedergutmachung individueller Beschwerden. Es gibt nichts, was eine Person daran hindert, gleichzeitig CSW auf ein einzelnes Beispiel einer Verletzung von Frauenrechten aufmerksam zu machen und, wenn der Vertragsstaat das CEDAW-Fakultativprotokoll ratifiziert hat, eine Beschwerde bei CEDAW einzureichen.

> **k) Regionale Mechanismen versus Vertragsorgane**

Eine Person, deren Menschenrechte verletzt wurden und die Wiedergutmachung erhalten möchte,

kann zwischen regionalen Gremien (dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Interamerikanischen Kommission und dem Gerichtshof für Menschenrechte, der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker) und den Vereinten Nationen wählen Vertragsorgane.

Bei dieser Wahl sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Wahrscheinlichkeit, eine positive Entscheidung zu erhalten
- die inhaltliche Reichweite und den Inhalt des Vertrags
- die Kompetenz der jeweiligen Stelle, sich mit der Sachfrage zu befassen
- die bisherige Praxis des Gremiums bei der Behandlung ähnlicher Fälle
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Vertragsstaat die Entscheidung des jeweiligen Forums umsetzen wird
- die Wahrscheinlichkeit, im Rahmen von Notfällen Unterlassungsansprüche in Form von Anträgen auf einstweilige Maßnahmen zu erhalten
- die Geschwindigkeit des Prozesses
- die Kosten des Verfahrens
- die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe
- die Möglichkeit mündlicher Anhörungen

Der UN-Menschenrechtsausschuss bietet möglicherweise den höchsten Prozentsatz an Entscheidungen, die den Antragstellern zugute kommen. Da seine Entscheidungen jedoch nicht rechtsverbindlich sind und ein nicht kooperativer Staat im Allgemeinen keine Missbilligung in anderen Kontexten befürchten muss (wie es bei Mitgliedern des Europarates der Fall sein kann, die der Europäischen Union beitreten möchten), ist die Umsetzungsrate relativ niedrig.

Viele Petenten bevorzugen die regionalen Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Interamerikanischen Kommission/Gerichtshof für Menschenrechte. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind rechtsverbindlich und Personen, die vor dem Gerichtshof erfolgreich waren, haben in den meisten Fällen wirksame Rechtsbehelfe erhalten. Auch die Entscheidungen des Interamerikanischen Gerichtshofs gemäß der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (mit Ausnahme von „Gutachten") sind bindend. Die Entscheidungen des Interamerikanischen Gerichtshofs führen in den meisten Fällen auch zum Erhalt von Wiedergutmachungen und zur Durchführung von Ermittlungen, jedoch nicht zu Gerichtsverfahren oder Bestrafung der Verantwortlichen.

Die regionalen Systeme bieten weitere Vorteile, darunter die Möglichkeit der kostenlosen Bestellung eines Rechtsbeistands und die Möglichkeit mündlicher Anhörungen. Darüber hinaus verfügt insbesondere das europäische System über ein großes Sekretariat (über 100 Anwälte) mit einem viel breiteren Spektrum an Sprachkompetenzen. Eine Klage beim Europäischen Gerichtshof

für Menschenrechte kann in fast 40 Sprachen eingereicht werden. Fälle können beim interamerikanischen Petitionssystem auf Englisch, Spanisch, Französisch und Portugiesisch eingereicht werden. Die Zahl der Anwälte beträgt etwa 15.

Wie aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht, werden Fälle sehr sorgfältig dargelegt und Abhilfemaßnahmen ausführlicher dargelegt. Einer der Nachteile der Empfehlungen von UN-Gremien besteht darin, dass sie häufig vage sind und der Vertragsstaat lediglich aufgefordert wird, dem Opfer „einen angemessenen Rechtsbehelf" zu gewähren.

Der Rückstand an Fällen im europäischen System ist größer und die durchschnittliche Zeit, die für eine endgültige Entscheidung benötigt wird, kann länger sein als bei den Vertragsorganen. CAT und CERD können Fälle innerhalb von zwei Jahren entscheiden, während der Menschenrechtsausschuss Fälle im Durchschnitt nach etwa vier Jahren entscheidet, obwohl einige Kategorien von Fällen möglicherweise in der Hälfte dieser Zeit entschieden werden.

Revision #1
Created 10 October 2025 02:07:32 by investigatione
Updated 10 October 2025 02:08:00 by investigatione